

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 313/66

URTEIL

Verkündet am

14. November 1968
Broeske,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Automechanikers Erwin W [REDACTED],
H[REDACTED]/I[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ~~am~~
ohne mündliche Verhandlung am 24. Oktober 1968 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 6. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 17. Mai
1966 aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer
Verhandlung und Entscheidung, auch über die
außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1918 in T[REDACTED] bei Pr[REDACTED] in
der Slowakei geborene Kläger ist Jude. T[REDACTED] gehörte zur
Zeit seiner Geburt zu Österreich-Ungarn und kam Ende 1918
zur Tschechoslowakei. Der Kläger besaß seitdem die tsche-
choslowakische Staatsangehörigkeit. Nach dem Besuch der
Volks- und Bürgerschule in T[REDACTED] wurde er 1932 Lehrling
in einem Holzgeschäft. Im Frühjahr 1939 verließ der Klä-
ger seinen Heimatort. Am 10. April 1939 traf er in Palä-
stina ein.

- 3 -

Dort schloß der Kläger im Jahre 1942 die Ehe. Im Juni 1942 trat er in Palästina in die tschechische Armee ein; mit ihr nahm er am zweiten Weltkrieg teil. Bei dessen Ende war er bis zum Mai 1946 als tschechischer Soldat in P■■■■ stationiert. Nachdem seine Ehe 1945 geschieden worden war, gelangte er am 6. Juni 1946 mit einem Militärtransport nach H■■■■. Am 26. Juli 1946 wurde er in Palästina demobilisiert.

Am 17. Mai 1947 verließ der Kläger Palästina. Er begab sich nochmals in die Tschechoslowakei. Dort blieb er bis zum 19. Februar 1948. Nunmehr reiste er auf dem Luftweg nach Palästina. Seit 1948 ist der Kläger israelischer Staatsangehöriger. 1949 schloß er eine zweite Ehe. Er betreibt in Israel ein Geschäft als Automechaniker.

Der Kläger beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Er hat vorgetragen, er habe dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört. Nach Beendigung der Lehrzeit sei er kaufmännischer Angestellter in dem Holzgeschäft in T■■■■ gewesen. Zuletzt sei er noch vorübergehend in dieser Handlung und in dem Unternehmen seines Vaters beschäftigt gewesen. Die jüdischen Geschäfte seien damals antisemitischen Ausschreitungen der Nationalsozialisten ausgesetzt gewesen, und man habe erwarten müssen, daß die Tschechoslowakei alsbald wie vorher Österreich dem nationalsozialistischen Herrschaftsbereich unterstellt werden würde. Er, der Kläger, sei deshalb aus seiner Heimat geflüchtet und illegal in Palästina eingewandert. Seit 1939 habe er seinen ständigen Wohnsitz in Palästina gehabt, diesen habe er während des Krieges und nach dem Krieg nicht aufgegeben. Während des Krieges sei er zum Eintritt in die tschechische Armee aufgefordert worden; dieser Aufforde-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



runge habe er Folge leisten müssen, weil er noch keine Aufenthaltsgenehmigung für Palästina gehabt habe und als tschechoslowakischer Staatsangehöriger zum Kriegsdienst verpflichtet gewesen sei. Die Aufenthaltsbewilligung sei ihm erteilt worden, als er Soldat geworden sei. Als Soldat habe er sich von 1945 bis 1946 nicht freiwillig in der Tschechoslowakei aufgehalten. 1947 sei er als Tourist mit Genehmigung der damaligen jüdischen Dienststellen in die Tschechoslowakei gereist, um einen Teil des elterlichen Vermögens zu retten. Das sei ihm gelungen. Auch habe er Holzbearbeitungsmaschinen nach Palästina schicken lassen. Er habe die Tschechoslowakei mit dem Flugzeug verlassen, um in die israelische Armee einzutreten und an den Kämpfen teilzunehmen, in die sie damals verwickelt gewesen sei.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 10.000 DM zu zahlen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtzug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, daß der Kläger die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllt, und daß als Grundlage für den von ihm

geltend gemachten Berufsschadensanspruch allein die §§ 149, 150 Abs. 1 §§ 154, 155 BEG in Betracht kommen. Diese Vorschriften sind, soweit sie durch Art. I Nr. 87, 89 BEG-SchlußG geändert worden sind, in den neuen, rückwirkend vom 1. Oktober 1953 an geltenden (Art. XII Nr. 1 BEG-SchlußG) Fassungen anzuwenden.

Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob der Kläger zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gehört hat und Verfolgter im Sinne der §§ 1, 2 BEG ist. Es hat die Anspruchsberechtigung des Klägers verneint, weil er die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete nicht vor dem 1. August 1945 endgültig verlassen und daher die Erfordernisse des § 154 Abs. 2 BEG nicht erfüllt habe. Der Kläger habe sich, abgesehen von dem Aufenthalt als Angehöriger der tschechischen Armee, vom Mai 1947 bis zum Februar 1948 in der Tschechoslowakei aufgehalten, damals die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besessen, einen Paß der zuständigen Behörde in Prag erhalten und sich frei in der Tschechoslowakei bewegen und Vermögenswerte von dort nach Palästina versenden können. Es komme nicht darauf an, ob der Kläger, in dessen am 2. Juli 1947 in Prag ausgestellten Paß als "Domicile" Prag angegeben sei, gleichwohl seinen Wohnsitz in Israel beibehalten und in der Tschechoslowakei keinen Wohnsitz begründet, sondern hier nur als Reisender gewelt habe.

Diese Ausführungen rechtfertigen die Abweisung der Klage nicht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1967, 278 Nr. 30, 368 Nr. 19, 1968, 334 Nr. 31) hängt die Entscheidung, ob der Verfolgte die Voraussetzungen des § 154 Abs. 2 BEG erfüllt, in erster Linie davon ab, wann er objektiv die Vertreibungsgebiete endgültig ver-

lassen hat; doch schließt eine Rückkehr in die Vertreibungsgebiete nach dem Stichtag das endgültige Verlassen nicht aus, wenn es seiner Natur und Bestimmung nach von vornherein nur als vorübergehend beabsichtigt war und entsprechend dieser Absicht tatsächlich auch nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt im Vertreibungsgebiet geführt hat. Es entspricht nicht dem Sinn des Gesetzes, den Ausgewanderten, der auf Grund eines neuen Entschlusses endgültig in die Vertreibungsgebiete zurückgekehrt ist, in den Kreis der anspruchsberechtigten Personen einzubeziehen. Andererseits kann ein von vornherein als vorübergehend gewollter und vorübergehend durchgeführter Aufenthalt in dem Vertreibungsgebiet nach dem Stichtag die durch das frühere Verlassen begründete Anspruchsberechtigung nicht aufheben. Da das Gesetz die Anspruchsberechtigung vom Vertriebenenbegriff gelöst hat, verbietet sich die vom Berufungsgericht angestellte Erwägung, daß weiterhin derjenige, der sich nach dem Einsetzen der gegen die Deutschen gerichteten Vertreibungsmaßnahmen unangefochten in den Vertreibungsgebieten habe aufhalten können, von der Entschädigung ausgeschlossen sein solle. Insoweit muß auf die Zwecke abgestellt werden, die der seinerzeit Ausgewanderte mit seiner Rückkehr in die Heimat verfolgte. Die Entschädigungsberechtigung würde von Zufälligkeiten abhängen, wenn sie schon wegen eines nach Plan und Ausführung vorübergehenden Aufenthalts in den Vertreibungsgebieten entfallen würde. Da es auf die Vertriebeneneneigenschaft nicht mehr ankommen soll, wäre es willkürlich und unsachgemäß, wenn etwa derjenige, der auf der Suche nach Verwandten oder zur Rettung seines früheren Vermögens die Vertreibungsgebiete vorübergehend aufgesucht hat, damit ohne weiteres seine Entschädigungsansprüche verlieren würde.

Wie die Nachkriegsaufenthalte des Klägers in der Tschechoslowakei in dieser Hinsicht zu beurteilen sind, kann dem Berufungsurteil nicht entnommen werden. Insbesondere sind Feststellungen darüber unentbehrlich, welche Zwecke der Kläger mit dem Aufenthalt vom Mai 1947 bis zum Februar 1948 verfolgte. Diese Feststellungen sind nicht deshalb überflüssig, weil er damals die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besaß, einen tschechoslowakischen Paß mit der Angabe, daß Prag sein "Domicile" sei, erhielt und sich frei bewegen konnte. Es ist auch nicht allein entscheidend, wo der Kläger damals einen Wohnsitz im Rechtssinne hatte. Die Anspruchsberechtigung würde entfallen, wenn er nicht nur die damals in der Tschechoslowakei bestehenden Verhältnisse unverbindlich hatte erkunden, sondern endgültig in seine alte Heimat hatte zurückkehren wollen und sich in Verwirklichung dieser Absicht dort wieder niedergelassen hatte, dann aber nach dem Stichtag auf Grund eines neugefaßten Entschlusses die Vertreibungsgebiete doch endgültig verließ. Ein nicht von vornherein als dauernd gewollter Aufenthalt, auch nach dem Stichtag, etwa zu dem Zweck, zunächst erst einmal etwaige Niederlassungsmöglichkeiten festzustellen und die Entscheidung über die ständige Niederlassung vorzubereiten, oder in der bloßen Absicht, Vermögenswerte nach Palästina zu übertragen, würde dagegen der Berechtigung nicht entgegenstehen. Ein Zeitraum von etwa zehn Monaten ist nicht so lang, daß es sich notwendig um einen mehr als vorübergehenden Aufenthalt gehandelt haben müßte.

Der Sachverhalt muß insoweit nochmals näher geprüft werden. Deshalb muß das angefochtene Urteil auf-

gehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Gegebenenfalls wird das Berufungsgericht auch prüfen müssen, ob der Kläger erst zu einer Zeit ausgewandert ist, als gegen ihn bereits nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verübt worden waren oder ihm drohten. Sollte er vorher ausgewandert sein, so würde er die Voraussetzungen des § 154 Abs. 2 BEG nicht erfüllen (BGH RzW 1967, 278 Nr. 30, 1968, 38 Nr. 29, 456 Nr. 13). Sollten die Voraussetzungen des § 154 Abs. 2 BEG gegeben sein, so würde der Kläger nicht außerdem noch im Rahmen des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG die besonderen Voraussetzungen des § 1 BVFG zu erfüllen brauchen (BGH RzW 1968, 334 Nr. 31, 456 Nr. 13).

Im übrigen kann dazu, ob der Kläger einen entschädigungsfähigen Berufsschaden erlitten hat, bei dem derzeitigen Verfahrensstand nicht Stellung genommen werden. Ohne daß damit der Entscheidung des Berufungsgerichts vorgegriffen wird, sei nur zum Zwecke der Klarstellung bemerkt, daß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unter gewissen Voraussetzungen auch bei Verdrängung aus einer Tätigkeit im elterlichen Geschäft, die bei Anwendung deutschen Rechts nach § 1617 BGB zu beurteilen wäre, ein Entschädigungsanspruch bestehen kann (BGH RzW 1961, 268 Nr. 21, 405 Nr. 37, 1962, 170 Nr. 19, 1967, 313 Nr. 25).

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Mai

Wüstenberg

Maaß

Graf

Dr. Woesner